

**Studienordnung
für den Studiengang
„Governance“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 17. März 2003
(Stand: 20. August 2014)**

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 25.10.2004, 24.05.2005, 01.09.2006, 30.05.2007, 19.09.2012, 10.10.2012, 19.12.2012 und vom 20.08.2014.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 474), in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW, S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienumfang
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienstruktur
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Lehr- und Studienformen
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 M.A.-Abschlussarbeit
- § 15 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

**§ 2
Gegenstand**

(1) Gegenstand des Studiengangs sind Governance-Formen im nationalen und internationalen Bereich, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre konkreten Ausprägungen sowie die Steuerungs- und Koordinationsprozesse in ihnen.

(2) Der Begriff „Governance“ kennzeichnet zum einen den gegenwärtigen Wandel im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. Er umschreibt neue Formen gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Regulierung Koordination und Steuerung in komplexen institutionellen Strukturen, in denen meistens staatliche und private Akteure zusammenwirken. Solche Prozesse finden sich in der öffentlichen Verwaltung, in Bereichen des Dritten Sektors (Verbände, Universitäten) und in privaten Unternehmen, in der Herrschaftspraxis der Nationalstaaten sowie in der internationalen Politik (z.B. in internationalen Organisationen, Regimen und in der EU). Zum anderen steht „Governance“ für eine theoretische Diskussion über Koordinationsmodi und Steuerung in komplexen Interorganisationsgefügen. Koordiniert und gesteuert wird durch unterschiedliche institutionelle Strukturen und

Mechanismen, die meist in Mischformen angewandt werden, wie etwa wechselseitige Anpassung, Verhandlungen, Wettbewerb und einseitige Entscheidung.

§ 3

Ausbildungs- und Studienziele

(1) Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, Governance-Formen wissenschaftlich fundiert zu analysieren und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die berufliche Praxis zu transferieren.

(2) Im Einzelnen werden folgende Ziele angestrebt:

- Wissen über Veränderungen im Bereich gesellschaftlicher und politischer Steuerung und Koordination zu vermitteln,
- Studierende mit dem theoretisch-analytischen Konzept von Governance vertraut zu machen,
- sie in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen und Probleme, die sich durch die Herausbildung von Governance-Formen stellen, zu erkennen und zu analysieren, sowie
- praxisrelevante Anleitungen für die Tätigkeit unter den veränderten strukturellen Bedingungen komplexer Interorganisationsstrukturen in verschiedenen Aufgabenbereichen zu vermitteln.

§ 4

Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 8 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 5

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Grundlagen (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Vertiefungs- und Forschungsphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium).

§ 6

Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollten, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

Grundlagen

Die Module 1.1 und 1.5 sind Pflicht. Von den Modulen 1.2, 1.3 und 1.4 müssen zwei bearbeitet werden.

- 1.1 Governance - Einführung in die Thematik
- 1.2 Institutionen, Akteure und Steuerung - Analyseansätze und Methoden
- 1.3 Historische Grundlagen der Politik
- 1.4 Demokratie und Governance
- 1.5 Governance in Mehrebenensystemen

Vertiefungs- und Forschungsphase

Von den folgenden fünf Modulen müssen drei bearbeitet werden.

- 2.1 Staat und Wirtschaft in der Globalisierung
- 2.2 Regieren jenseits etablierter Demokratien
- 2.3 Internationale Governance
- 2.4 Staat, Verwaltung und politische Interessenvermittlung
- 2.5 The Lived Experience of Climate Change.

- (3) Prüfungen in der Vertiefungs- und Forschungsphase dürfen ab Sommersemester 2015 erst dann abgelegt werden, wenn Modul 1.1 sowie mindestens zwei weitere Module der Grundlagen-Phase erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (4) Das jeweils gültige „Studiengangs- und Kursangebot“ bezeichnet die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

§ 7 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) sowie für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 120 Leistungspunkte.

§ 8 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 9 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Zur Master-Abschlussarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs der sieben Modulprüfungen (90 Leistungspunkte) erfolgreich abgelegt hat. Die siebte studienbegleitende Modulprüfung kann vor, während oder nach der Master-Abschlussarbeit abgelegt werden.
- (2) Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang ein-geschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung) nachweist.
- (3) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt: In Modul 1.1, 1.2 und 2.5 muss eine Klausur geschrieben werden. Im Modul 1.4 muss eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben werden. Bei den Wahlmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass vor Zulassung zur Masterabschlussarbeit mindestens eine und höchstens zwei mündliche Prüfungen abgelegt werden sowie mindestens zwei Hausarbeiten geschrieben werden.

§ 11 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 12 Hausarbeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang soll bei ca. 20 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten ge-

geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (9) der Prüfungsordnung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Vor Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit müssen mindestens zwei Hausarbeiten erfolgreich geschrieben worden sein.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Vor Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit muss mindestens eine mündliche Prüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Mehr als zwei mündliche Prüfungen sind während des gesamten Studiums nicht zugelassen.

(3) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung die geforderte mündliche Prüfung durch eine Klausur ersetzen.

§ 14 M.A.-Abschlussarbeit

(1) Um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung von 6 Modulen sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die M.A.-Arbeit kann in allen angebotenen Modulen geschrieben werden und muss sich schwerpunktmäßig auf die Governance-Thematik beziehen.

(2) Die M.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 50 bis **maximal** 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate.

§ 15 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 7 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der M.A.-Arbeit gebildet.

§ 15 a Übergangsregelung

Im Studiengang eingeschriebene Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 bereits mehr als die zwei maximal zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen als mündliche Prüfungen absolviert haben, können bis einschließlich Wintersemester 2014/15 mit der höheren Anzahl an bereits erbrachten mündlichen Prüfungen zur Masterabschlussarbeit zugelassen werden, sofern sie mindestens 2 Hausarbeiten absolviert haben.

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003, 29.04.2004, vom 19.09.2012 und vom 20.08.2014 sowie der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005, vom 10.10.2012 und vom 19.12.2012, der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 15.08.2006 und vom 30.05.2007.

Hagen, den 18. September 2014

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Armin Schäfer

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer